



Gebührensatzung zur Satzung über die Durchführung von Märkten in der Stadt Königsbrück

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl S. 55 ff.) in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 16.06.1993 (SächsGVBl S. 502) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner Sitzung am 10.04.2006 mit Beschluss Nr. 05 – 04 - 06 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Standplätzen und stadteigenen Verkaufsständen werden bei den in der Stadt Königsbrück stattfindenden Märkten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Gebührenhöhe pro Markttag

Für die Berechnung der Gebühren sind die Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche maßgebend. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.
Folgende Gebühren werden erhoben:

- (1) pro m² auf den in der Marktsatzung genannten Märkten
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| -> Mindestgebühr | 0,40 € |
| in den Monaten Januar und Februar | 0,25 € |
| -> Verkaufsmobile (Festbetrag) | 9,00 € |

Der Verkauf aus Lkw und Bussen ist untersagt. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen gestattet und mit dem Marktmeister abzusprechen.

- (2) für die von der Stadtverwaltung gemieteten Verkaufsstände für einen:
- | | |
|--|----------------------------|
| -> Verkaufsstand massiv/ Holzhaus
(Vereine erhalten eine Ermäßigung von 50 %) | 20,50 €pro Ausleihe |
| -> Verkaufsstand mit Plane
(Vereine erhalten eine Ermäßigung von 50 %) | 10,00 €pro Ausleihe |
- (3) für die Entnahme von Elektroenergie ein Pauschalbetrag von **2,50 €**
- eine Pauschale für Waage, Kasse und Rundfunk **1,50 €**

	bei nachweisbarem Energieverbrauch sind pro kWh zu entrichten jedoch ein Mindestbetrag von	0,25 € 1,50 €
(4)	Parken des Pkw am Verkaufsstand	3,00 €
	Parken des Lkw am Verkaufsstand	5,00 €

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung der Standplätze entsprechend den Bestimmungen der Marktsatzung, sonst bei tatsächlicher Inanspruchnahme.

§ 5 - Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Zuweisung von Tagesplätzen ist vom Standinhaber/-nutzer die festgesetzte Gebühr am Stand, an den von der Stadtverwaltung eingesetzten Marktordner gegen Quittung zu entrichten.

Bei erfolgter Dauerzuweisung (für einen Monat oder länger) ist die festgesetzte Gebühr nach Gebührenzugang innerhalb der festgesetzten Frist an die Stadtverwaltung Königsbrück zu überweisen.

(2) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Sofern die Zuweisung nicht oder nur teilweise genutzt wird oder ihre Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 6 - Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtung und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch betriebener elektrischer Anlagen.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, dementsprechend die Stadt Königsbrück.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 18.06.2001 außer Kraft.

Königsbrück, den 10.04.2006

J. Loeschke
Bürgermeister Stadt Königsbrück